

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten ist Betreiber der öffentlichen Einrichtung des Bürgerhauses als Veranstaltungshaus. Sie nutzt es selbst als Versammlungsraum und für eigene Veranstaltungen hoheitlicher oder nichthoheitlicher Art.

Dessen Räumlichkeiten werden auf privatrechtlicher Basis auf Antrag aber auch Vereinen, Organisationen oder Personen zur Abhaltung von Veranstaltungen gesellschaftlicher, kultureller und gesellschaftspolitischer Art zur Miete überlassen.

Tierschauen sind ausgeschlossen, Sportveranstaltungen nur in den dafür vorgesehenen Räumen im Untergeschoß zugelassen. Veranstaltungen mit Musikdarbietungen, die über 22 Uhr hinausgehen sind ausschließlich im Saal zulässig.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Bürgerhauses, Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen.
- 2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus, den Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen aufhalten.
- 3) Mit dem Zustandekommen eines rechtsgültigen Mietvertrags unterwerfen sich der Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Das Bürgerhaus wird vom Bürgermeisteramt -Hauptamt- verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtung ist das Bauamt zuständig.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

- 1) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten. Sie ist Vermieterin der Halle.
Private Veranstaltungen gesellschaftlicher Art (wie z.B. Hochzeiten) sind grundsätzlich nur zulässig, sofern der Mieter oder dessen Verwandter ersten Grades seinen Hauptwohnsitz in Linkenheim-Hochstetten hat.
- 2) Die Überlassung des Bürgerhauses bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt -Hauptamt- gestellt werden muß.
Der Antrag muß genaue Angaben über den Veranstalter, Beginn, Dauer und Art der Veranstaltung enthalten.
Die mietweise Überlassung des Bürgerhauses sowie deren Einrichtung gilt erst als zustande gekommen, wenn auf den rechtzeitig gestellten Antrag eine schriftliche

Genehmigung der Vermieterin erteilt ist.

Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Räume ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

- 3) Werden für den gleichen Termin mehrere Anträge gestellt, so ist die Entscheidung in der Regel von der Reihenfolge des Eingangs der Anträge abhängig.
Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit oder die Gemeinde zu berücksichtigen.
Bereits genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.

§ 5 Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand

Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände- dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin nicht vorgenommen werden.

§ 6 Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtung

- 1) Bei der Benutzung der Küche hat der Veranstalter einen Tag vor der Veranstaltung die Küchenräume mit Inventar (Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe) vom Hausmeister zu übernehmen und zu überprüfen.
Das Inventar ist nach Gebrauch in tadellos gereinigtem Zustand nach der Inventarliste an den Hausmeister zurückzugeben.
Die Verwendung von Einweggeschirr ist im Bürgerhaus verboten.
Einwegflaschen sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2) Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter die Endreinigung durchzuführen.
Dabei sind alle Geräte, die benutzt wurden zu reinigen. Gebrauchte Fette sind mitzunehmen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Räume werden vom Hauspersonal überprüft und abgenommen.
- 3) Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Gemeinde zu Lasten des Veranstalters durchgeführt.

§ 7 Benutzung der ELA - Anlage

Die Benutzung der ELA - Anlage darf nur durch eine kompetente Person erfolgen, die der Veranstalter spätestens eine Woche vor Veranstaltungstermin zu benennen hat. Der Veranstalter hat diese Person auf seine Kosten und Verantwortung zu beauftragen. Im Zweifel kann die Gemeinde diese Person ablehnen.

§ 8 Benutzung von Musikinstrumenten

Die Benutzung des Flügels bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung. Hierfür ist vom Veranstalter ein Entgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten. Der Flügel ist pfleglich zu behandeln, insbesondere dürfen auf dem Flügel keine Gegenstände abgelegt werden. Standortveränderungen dürfen vom Veranstalter nur

mit Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Die Stimmung des Flügels wird bei Bedarf kostenpflichtig durch die Gemeindeverwaltung veranlaßt.

§ 9 Garderobe

- 1) Die Garderobe im Foyer des Bürgerhauses wird vom Veranstalter betrieben. Die Gemeinde schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust dort abgegebener Kleidungsstücke und anderer Gegenstände aus.
- 2) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für die Vollständigkeit der Garderobenmarken nach der Veranstaltung.

§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und für im Bereich des Bürgerhauses abgestellter Fahrzeuge.
- 2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie dem Fundamt bei der Gemeindeverwaltung übergibt.

§ 11 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Brand- und Unfallverhütungsvorschriften

- 1) Die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzliche Bestimmungen für den Veranstaltungs- und Ausstellungsbetrieb (z.B. Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, Einhalten der Sperrzeit, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit etc.) sind vom Nutzer und seinen Beauftragten zu beachten. Der Veranstalter hat für jede Benutzung einen Verantwortlichen und seinen Vertreter zu benennen und dem Hausmeister mitzuteilen.
- 2) Der Veranstalter hat nach Vorgabe des Betreibers auf seine Kosten einen Ordnungs-, Sanitäts-, und Feuerwehrdienst einzurichten. Insbesondere bei Veranstaltungen mit einem erhöhten Sicherheitsbedarf und Großveranstaltungen ab Besucherzahl von 500 Personen müssen ausreichend Ordnungskräfte und Sanitätspersonal anwesend sein.

§ 12 Besondere Pflichten des Veranstalters

- 1) Soweit für die Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen, insbesondere Bewirtschaftungskonzession, Sperrzeitverkürzung sowie Aufführungsrechte der GEMA etc.
- 2) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in den Sälen ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies kann nur nach den Vorgaben eines genehmigten Bestuhlungsplans erfolgen, dieser ist in der gewählten Form in der Halle auszuhängen.

Übernimmt die Gemeinde das Aufstellen der Tische und Stühle, so sind die entsprechenden Lohnkosten der Gemeinde zu erstatten.

Nach Ende der Veranstaltung muß der Benutzer Personen für den Abbau der Einrichtungen und für die Grobreinigung zur Verfügung stellen. Auf- und Abbau sowie Grobreinigung erfolgen unter Anleitung des Hausmeisters.

- 3) Die Rettungswege gemäß Notfallplan und Bestuhlungsplan sind freizuhalten.
- 4) Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten und Außenanlagen während und nach der Veranstaltung ist Angelegenheit des Veranstalters; sie müssen besenrein hinterlassen werden.
- 5) Die Ausschmückung und Dekoration der genutzten Räume ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die zumindest schwer entflammbar sind.
- 6) Sollen im Saal Ausschankstellen eingerichtet werden, so ist der Parkettboden im Umfeld vom Mieter auf eigene Rechnung mit geeigneter Auslegware vor übermäßiger Verschmutzung zu schützen. Die verwendeten Stoffe verbleiben im Eigentum des Mieters und sind ggfs. entsprechend auf seine Kosten zu entsorgen.
- 7) Das Abbrennen von Feuerwerken ist nicht gestattet. Im Übrigen gilt im Bürgerhaus ein generelles Rauchverbot.
- 8) Der Außenbereich der Halle ist an den dafür gekennzeichneten Stellen für Notfallfahrzeuge freizuhalten.

§ 13 Ordnungsvorschriften

- 1) Räume und Einrichtungsgegenstände sowie Außenanlagen des Bürgerhauses sind schonend zu behandeln.
- 2) Die Anlagen der vorhandenen Haustechnik für Heizung, Beleuchtung, Belüftung und Elektroakustik dürfen nur vom Hausmeister oder von einer beauftragten Person bedient werden.
- 3) Werden die angemieteten Räume vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen, ebenso, wenn die gemieteten Räume nicht in Anspruch genommen werden.
- 4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 5) Jede Art von Werbung im Bürgerhaus sowie in den Außenbereichen bedarf einer besonderen Erlaubnis. Das Anbringen von Plakaten und zweckähnlichen Gegenständen an den Wänden und Fensterfronten ist im und am Bürgerhaus, soweit nicht ausdrücklich gestattet, untersagt.

§ 14 Haftung

- 1) Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Veranstalter selbst, dessen Mitglieder, Beauftragte, Teilnehmer der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
Er haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die von dem Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistungen verlangen. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten.
Er hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlaß der Überlassung des Benutzungsgegenstandes gegen sie geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- 3) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch den Veranstalter, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
Für sämtliche von diesem Personenkreis eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.
- 4) Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 5) Bei der Aufstellung und Benutzung von z.B. eigenen Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen, Geräten, Aufbauten und sonstigen Hilfsmitteln jeder Art garantiert der Veranstalter deren Zulässigkeit, Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGV C1, BGV A3 und GUV-V C1.
Der Veranstalter haftet für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.
- 6) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die zulässige Personenzahl, die sich aus dem jeweils gewählten Bestuhlungsplan ergibt, zu beschränken.
Der Veranstalter bzw. dessen Vertreter trägt mitverantwortlich die Gewähr für die Einhaltung dieser Vorschrift.

§ 15 Überwachung der Veranstaltung

- 1) Der Beauftragte der Gemeinde ist im Regelfall der diensthabende Hausmeister, dem jederzeit kostenfrei Zutritt zum Bürgerhaus zu gewähren ist. Er ist gleichzeitig sachkundige Aufsichtsperson im Sinne der Versammlungsstättenverordnung. Sachkundige Aufsichtsperson kann kein Beauftragter des Veranstalters sein.
Die sachkundige Aufsichtsperson sorgt dafür, dass die im Haus geltenden Sicherheitsbestimmungen wie die zulässige Höchstbesucherzahl, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Notausgänge u.a. mehr eingehalten werden.

Bei Veranstaltungen mit zusätzlicher oder mit gegenüber der Haustechnik veränderter Bühnentechnik entscheidet die sachkundige Aufsichtsperson letztgültig vor Ort darüber, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss. Diese Bühnenfachkraft ist auf eigene Kosten vom Nutzer/Mieter zu beauftragen.
- 2) Die laufende Beaufsichtigung des Veranstaltungsbetriebs fällt gleichfalls in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des gesamten Bereichs und übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist soweit gegenüber allen Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Bereich des Bürgerhauses samt Außenanlagen zu verweisen.
- 3) Einem Veranstalter können vor einer Veranstaltung die notwendigen Schlüssel ausgehändigt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Empfänger der Schlüssel für den daraus entstehenden Schaden (ggfls. Erneuerung der Schließanlage).

§ 16 Zuwiderhandlungen

Bei Mißachtung der vorstehenden Festsetzungen Verstoß gegen sicherheitsrelevante oder ordnungsrechtlich gebotene Bestimmungen wird die Gemeinde als Betreiber des Versammlungsstätte deren Nutzung untersagen und ihr Hausrecht ausüben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.07.2017 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01. 09. 2017 in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, 21.07.2017

Möslang
Bürgermeister